

Leitsätze:

1. Trägt der ASt vor, dass er sich durch die geltend gemachten Vergaberechtsverstöße an der Einreichung eines Angebots gehindert bzw. erheblich beeinträchtigt sah, so dokumentiert er in diesem Fall sein Interesse am Auftrag hinreichend durch die vorprozessuale Rüge und den anschließenden Nachprüfungsantrag.
2. Geht ein Auskunftersuchen (Bieteranfrage) rechtzeitig, aber so kurz vor Fristablauf ein, dass dem Auftraggeber eine sachgerechte Auskunft aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist, hat er die Angebotsfrist angemessen zu verlängern.
3. Auch Verständnisfragen sind beantragte Auskünfte im Sinne des § 12a EU Abs. 3 VOB/A. Auskünfte in diesem Sinne sind sachdienliche Auskünfte; sachdienliche Auskünfte sind Auskünfte, die bei objektiver Betrachtung in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand oder dem Verfahren stehen. Hierbei ist generell eine großzügige Handhabung geboten.

Nachprüfungsantrag:
(**Antragstellerin - ASt**)

Vergabestelle:
(**Vergabestelle - VSt**)

Beigeladene:
(**Beigeladene - BGI**)

Bauvorhaben:
Metallbauarbeiten - Fassade

Vergabeverfahren: **Offenes Verfahren nach § 3 EU Nr. 1 VOB/A**

Die Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken erlässt auf die mündliche Verhandlung vom 18.12.2018 durch die Vorsitzende, den hauptamtlichen Beisitzer und den ehrenamtlichen Beisitzer folgenden

Beschluss:

1. Es wird festgestellt, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt.
Die Vergabestelle wird verpflichtet unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer, das Verfahren beginnend mit der Bekanntmachung zu wiederholen.
2. Die Vergabestelle trägt die Kosten des Verfahrens und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin.
3. Die Beigeladene trägt ihre Aufwendungen selbst.
4. Die Gebühr für dieses Verfahren beträgt x.xxx,-- €
Auslagen sind nicht angefallen.
Die Vergabestelle ist von der Zahlung der Gebühr befreit.

Sachverhalt:

1.

Die VSt schrieb die Leistung „Metallbauarbeiten – Fassade“ des Neubaus im Offenen Verfahren aus. Das Verfahren wurde im Supplement zum Amtsblatt der EU am xx.xx.xxxx veröffentlicht.

Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis (Ziff. II.2.5) der Bekanntmachung).

Schlussstermin für den Eingang der Angebote war der 18.10.2018 bis 09:00 Uhr (Ziff. IV.2.2) der Bekanntmachung).

Die Ausschreibungsunterlagen standen laut Bekanntmachung bis zum 27.09.2018 auf der Vergabeplattform zum Download bereit.

Laut der Internetplattform „iTWO Tender“, über die die Ausschreibung abgewickelt wurde, ist unter „Allgemeine Daten“ eine Frist zur Stellung von Bieteranfragen bis zum 12.10.2018 um 09:00 Uhr angegeben:

Bieteranfragen bis

12.10.2018 9:00 Uhr

2.

Laut Niederschrift über die Öffnung der Angebote lagen zum Eröffnungstermin am 18.10.2018 zwei Angebote vor. Das Angebot der Beigeladenen liegt preislich an erster Stelle. Die ASt hat kein Angebot abgegeben.

3.

Mit E-Mail vom Freitag 05.10.2018, 12:00 Uhr, hat sich die ASt bei der VSt über die nicht mehr auf der Vergabeplattform auffindbaren Vergabeunterlagen erkundigt. Es erschließe sich ihr nicht, auf welcher Grundlage dem Schlusstermin eine Bewerbungsfrist bis 27.9.2018 vorgeschaltet worden sei.

Am Montag, 8.10.2018, 6:19 Uhr, teilte die Vergabestelle per E-Mail mit, dass die Bewerbungsfrist zulässig sei.

Am 8.10.2018 um 9:37 Uhr erfolgte dann aber die Freischaltung zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen über die Vergabeplattform.

Die Vergabestelle hat am 8.10.2018 um 10:26 Uhr die Vergabeunterlagen heruntergeladen.

4.

Am 11.10.2018 um 16.51 und 16.59 Uhr stellte die ASt über die Vergabeplattform zwei Bieteranfragen mit insgesamt 15 Unterpunkten.

1. Nachdem die offene Ausschreibung von 28.09.2018 bis 08.10.2018 für uns nicht zugänglich war bitten wir um Verschiebung des Submissionstermins.

2. Unter Punkt 1.1 wird gefordert, dass die Ergebnisse der statischen Berechnungen bei der Kalkulation zu berücksichtigen sind. Im Zuge der Angebotskalkulation kann keine Statik abverlangt werden. Wir bitten um Streichung dieses Passuses.

3. Bei Punkt 1.3.1 wird die Planung und Koordinierung der Schnittstelle zur VHF zu unserem Leistungsinhalt. Dies ist Architektenleistung und nicht Leistung des Gewerks Metallbau. Wir bitten um entsprechende Korrektur.

4. Bei den unter Punkt 2.10 genannten Schutzvorkehrungen die als Nebenleistung gibt es keine ausgewiesene LV Position. Weiter ist hier nicht hinreichend konkret dargestellt welche Schutzmaßnahmen getroffen werden

sollen, so dass keine vergleichbaren Angebote zu erwarten sind. Wir bitten um entsprechende Konkretisierung in einer separaten Position.

5. Die in Punkt 2.13 beschriebenen Standardanforderungen für Elektrotechnik am Stand xx.xx.xxxx, sind nicht Teil der Vergabeunterlagen.

6. Weiterhin wird in Punkt 2.13 eine Elektroplanung bis zur Schnittstelle und Elektrikerarbeiten in nicht unerheblichem Maße gefordert. Elektroplanung ist Sache des Architekten bzw. Fachplaners und nicht Sache des Gewerks Metallbau. Die Elektrikerarbeiten sollten im Gewerk Elektro ausgeschrieben werden entsprechend der Vorgabe der Fachlosvergabe.

7. Bei den Glastypen sind Mindestanforderungen im Leistungsverzeichnis definiert. Können die Bieter davon ausgehen, dass diese Mindestanforderungen die Kalkulationsgrundlage darstellen? Eine Statik im Angebotsstadium ist durch einen Bieter nicht zu erstellen.

8. Für die Positionen 05.01.0001+0002 kann auf Grund der Beschreibung kein sicherer Preis gebildet werden. Wir bitten hier um entsprechende Nachreichung von Fotos der hier vorliegenden Fassadenbefahranlagen.

9. In den Positionen 08.01.0001 ff. gibt es in den Vergabeunterlagen keine zeichnerische Detaillierung des unteren Anschlusses. Wir bitten diese zu ergänzen, da in der Beschreibung des Anschlusses auf die gewerkefremde DIN 18531 Bezug genommen wird und ohne die entsprechende Detaillierung kein sicherer Preis gebildet werden kann.

10. Wir bitten um Übermittlung einer Dachaufsicht zu Position 10.01.0008, hier kann nicht ersehen werden welche Aufteilung anzubieten ist und in welchen Bereichen der GT09 und der P02 kalkuliert werden sollen.

11. Positionen 09.01.0031 wir gehen davon aus, dass es sich hier rein um eine Lieferung der ausgeschriebenen Komponenten handelt? Montage und Anschluss erfolgen durch den bauseitigen Elektriker da dies nicht im LV erwähnt ist.

12. Positionen 11.01.0020/0021: diese Positionen sind vollkommen gewerkefremd und beinhaltet nicht durch unser Gewerk sondern durch den Architekten/Fachplaner zu erbringende Planungsleistungen.

13. Die Fensterelemente in denfassaden sind mit absturzsichernden Verglasungen GTO1 in den Festelementen und nicht absturzsichernden Verglasungen GT02 in den Flügeln ausgeschrieben. Ist dies so korrekt?

14. GT07 welche Antriebsmethode soll hier angeboten werden?

15. Unter Punkt 2.12.1 ist eine Fassadenreinigung als Nebenleistung beschrieben. Diese taucht allerdings nicht als separate LV Position auf. Nur die zusätzliche Feinreinigung nach 2.12.2 und 2.12.3. Wir bitten diese Nebenleistung als separate Position aufzuführen.

5.

Am 17.10.2018 um 12:42 Uhr hat die VSt die Bieteranfragen über die Vergabepattform als verspätet zurückgewiesen. Die Anfragen seien nicht in der Frist gemäß § 12 a EU Abs. 3 VOB/A zu beantworten. Eine Verlängerung der Angebotsfrist sei nicht vorgesehen.

Am 17.10.2018 um 17:06 Uhr rügte die Antragstellerin über die Vergabepattform die fehlende Beantwortung der Bieterfragen. Laut Ausschreibung seien Bieteranfragen bis 12.10.2018 um 9:00 Uhr einzureichen gewesen. Diese Frist habe die Antragstellerin eingehalten. Die Vergabestelle müsse gegebenenfalls den Submissionstermin verschieben.

6.

Mit Schreiben vom 24.10.2018 stellte die ASt einen Nachprüfungsantrag und beantragt, *die Vergabe aufzuheben und neu auszuschreiben.*

Zur Begründung führt die ASt aus, dass ihre Bieteranfragen vom 11.10.2018 nicht beantwortet wurden und deshalb sei es nicht möglich gewesen, ein Angebot abzugeben.

7.

Mit Schreiben vom 30.10.2018 übermittelte die Vergabekammer den Nachprüfungsantrag an die VSt.

8.

Mit Schreiben vom 14.11.2018 nimmt die VSt Stellung zum Nachprüfungsantrag und beantragt festzustellen, dass:

1. *der Antrag unbegründet und somit abzulehnen ist*
2. *die ASt die Kosten des Verfahrens zu tragen hat*
3. *die Akteneinsicht zu versagen ist, da die ASt selbst kein Angebot abgeben hat.*

Der Nachprüfungsantrag sei unbegründet.

Mit E-Mail vom 05.10.2018 habe sich die ASt nach Dienstschluss bei der VSt nach den nicht auf der Vergabeplattform auffindbaren Vergabeunterlagen erkundigt. Diese Mail sei an diesem Tag nicht mehr gelesen worden. Am Montag 08.10.2018 sei die ASt um 06.19 Uhr darüber informiert worden, dass der Bewerbungszeitraum abgelaufen wäre. Die ASt habe dies gerügt. Die VSt habe daraufhin die Freischaltung am 08.10.2018 um 09.37 Uhr veranlasst. Nach einer Erinnerungsmail von Seiten der VSt an die ASt am 08.10.2018 um 10.26 Uhr seien die Vergabeunterlagen von der ASt heruntergeladen worden.

Am 11.10.2018 um 16.51 Uhr und 16.59 Uhr nach Dienstschluss habe die ASt über die Vergabeplattform 2 Bieteranfragen mit insgesamt 15 Unterpunkten eingereicht. Der Zugang sei somit am nächsten Tag zu Dienstbeginn, am 12.10.2018, 07.30 Uhr erfolgt. Die Anfrage sei verspätet und nicht mehr innerhalb der Frist gem. § 12a EU Abs. 3 VOB/A zu beantworten gewesen.

Am 17.10.2018 um 17.06 Uhr nach Dienstschluss habe die ASt dieses Vorgehen gerügt. Diese Rüge sei in Form einer Bieteranfrage über die Vergabeplattform erfolgt und sei von der VSt bis Angebotseröffnung nicht als Rüge erkannt worden.

Gemäß § 12a EU VOB/A seien rechtzeitig beantragte Auskünfte über die Vergabeunterlagen spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist allen Bietern in gleicher Weise zu erteilen. Diese 6-Tagesfrist beziehe sich nicht auf die Frage, sondern auf den Zeitpunkt der Beantwortung der Frage. Die Fragestellung sei nicht rechtzeitig im Sinne des § 12a EU VOB/A erfolgt. Die Beantwortung der 15 Fragen bis Fristablauf 12.10.2018 09.00 Uhr sei nicht möglich gewesen sei. Auf diesen Umstand sei von Seiten der Vergabestelle auch hingewiesen worden. Die Fragen seien von der VSt unverzüglich an den zuständigen Bauleiter bzw. den eingeschalteten ... zur fachlichen Prüfung weitergeleitet worden. In den von der ASt gestellten Bieterfragen könne die Vergabestelle keine eige-

nen Defizite oder Fehler, die zu korrigieren gewesen seien, erkennen. Die Fragen könne man allein durch die genauere Beschäftigung mit dem Ausschreibungstext samt den beigelegten Anlagen beantworten. Es sei anzunehmen, dass eine intensive Auseinandersetzung der ASt mit dem Leistungsbeschrieb zum Zeitpunkt der Fragestellung noch nicht stattgefunden habe. Dies gehe nicht zu Lasten der VSt. Die Beantwortung der Fragen seien für den Ablauf des Vergabeverfahrens und für die weiteren Bieter nicht von Interesse gewesen. Es handle sich um reine allgemeine Verständnisfragen.

Die Vergabestelle nimmt in Ihrem Schreiben zu allen 15 Unterpunkten der Bieteranfragen Stellung.

9.

Mit Schreiben vom 20.11.2018 beantragt die Antragstellerin:

1. *Der Vergabebeschwerde stattzugeben.*
2. *Die Vergabe in der jetzigen Form aufzuheben.*
3. *Die Kosten der VSt aufzuerlegen.*
4. *Die Neuausschreibung anzuordnen.*

Sie verzichte auf die Einsicht in die Vergabeunterlagen.

Die Antragstellerin teilt mit, dass die Vergabeunterlagen am 26.09.2018 von ihr heruntergeladen worden seien. Das Herunterladen sei zur Prüfung erfolgt, ob an der Ausschreibung teilgenommen werden soll.

Eine Bewerbung über die Vergabepattform sei zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt.

Am 02.10.2018 sei für die Erstellung einer Kalkulation kein Zugriff auf die Vergabeunterlagen mehr möglich gewesen. Am 04.10.2018 sei diesbezüglich kein Ansprechpartner der VSt erreichbar gewesen. Auf Nachfrage am 05.10.2018 habe die VSt mitgeteilt, dass die Frist zur Teilnahme an der Ausschreibung abgelaufen und keine Teilnahme mehr möglich ist. Auf weitere Nachfragen sei von der VSt am 08.10.2018 die Einladung zur Teilnahme an der Ausschreibung erfolgt. Es seien 6 Tage seit dem ursprünglichen Bearbeitungsstermin vergangen. Eine Zugänglichkeit für alle Bieter werde bezweifelt.

Die Bieteranfragen seien am 12.10.2018 um 07.30 Uhr fristgerecht bei der VSt eingegangen. Die Bieteranfragen seien von der VSt nicht beantwortet worden.

Gegebenenfalls habe die Vergabestelle mit der Veröffentlichung der Frist für Bieteranfragen bis 12.10.2018 um 9:00 Uhr eine falsche Frist gesetzt. Die Antragstellerin habe von der Beantwortung der Bieteranfragen ausgehen können.

Die Beantwortung der Bieteranfragen bzw. eine entsprechende Reaktion auf die Rügen bzgl. Planungsleistung oder Fachlosvergabe sei für eine Bewerbung notwendig gewesen.

Die Vergabestelle verlange eine Vielzahl von gewerksfremden Leistungen. Die Bieteranfragen betrafen insbesondere Unklarheiten aus der Leistungsbeschreibung.

Die Bieteranfragen und die Rüge zur Ablehnung seien über die Vergabeplattform erfolgt. Eine Kommunikation solle über die entsprechende Vergabeplattform erfolgen. Diese Rüge sei vor Angebotsfrist bei der VSt eingegangen und müsse als solche verstanden werden.

10.

Die Vorsitzende hat am 26.11.2018 die Fünf-Wochen-Frist des § 167 Abs. 1 GWB bis einschließlich 31.12.2018 verlängert.

11.

Mit Schreiben vom 26.11.2018 teilt die VSt mit, dass am 08.10.2018 um 09.37 Uhr die Freischaltung der Ausschreibungsunterlagen über die Vergabeplattform erfolgt ist. Die Abhilfe sei unverzüglich geschehen. Eine Rüge diesbezüglich sei nicht erfolgt.

Die verlorene Zeit vom 26.09.2018 bis zum 05.10.2018 könne der VSt nicht angelastet werden. Die ASt habe die Vergabeunterlagen bereits am 26.09.2018 zur Durchsicht heruntergeladen. Eine schuldhafte Verzögerung könne der VSt nicht vorgeworfen werden.

Die 2 Bieteranfragen mit insgesamt 15 Unterpunkten seien am 12.10.2018 zu Dienstbeginn vorgelegen. Die Fragen seien zur Prüfung und Stellungnahme an den zuständigen Bauleiter weitergeleitet worden. Es handle sich um Fragen, die für das Verfahren und die allgemeine Angebotserstellung ohne Relevanz seien. Fehler oder Defizite im Leistungsbeschrieb bzw. in den Anlagen zum Leistungsbeschrieb seien nicht vorgelegen. Die Fragen seien lediglich Verständnisfragen der ASt gewesen. Es sei nicht die Aufgabe des Auftraggebers, einem Bewerber den Inhalt des Leistungsbeschriebs zu erläutern und ihm beim Sortieren der Pläne zu unterstützen.

Zu diesem Zeitpunkt hätten bereits Angebote vorgelegen. Es habe keinen Anlass zur Verschiebung der Angebotsfrist gegeben. Allen Bewerbern hätten, entsprechend § 10a EU Abs. 6 VOB/A, alle Informationen vorgelegen, die zur Erstellung des Angebots erforderlich waren.

Die Rüge der ASt sei in Form einer Bieteranfrage über die Vergabeplattform erfolgt und sei von der VSt bis zur Angebotseröffnung nicht als solche erkannt worden. Sie sei als Mittel für eine wirkliche Interessensverfolgung eines Bewerbers, so kurz vor Ende der Angebotsfrist, untauglich.

Der Antrag sei unbegründet und somit abzulehnen.

12.

Die Vergabekammer hat am 27.11.2018 die Fa. zum Verfahren beigeladen.

13.

Die ASt nimmt mit Schreiben vom 04.12.2018 Stellung zu dem Schreiben der VSt vom 26.11.2018.

Die VSt habe in den Veröffentlichungsunterlagen gegen die Maßgabe einer offenen Ausschreibung verstoßen, da diese uneingeschränkt und vollständig zugänglich sein müssen. Dies habe die Angebotsbearbeitung der ASt negativ beeinflusst. Das Vergabeverfahren sei nicht korrekt durchgeführt worden.

Bei den von der ASt vorgebrachten Bieteranfragen handle es sich nicht um reine Verständnisfragen. Die Leistungsbeschreibung sei eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Nur dann könnten Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnet werden. Eine solche eindeutige Leistungsbeschreibung fehle hier.

In den Vergabeunterlagen 211 EU unter Punkt 2 sei geregelt, dass die Kommunikation über die Vergabeplattform zu erfolgen hat. Die Rüge der Nichtbeantwortung sei entsprechend über die Vergabeplattform gestellt worden. Diese sei zu Dienstbeginn vor der Submission vorgelegen und sei somit unverzüglich gestellt worden.

14.

Auf das Schreiben der Antragstellerin vom 11.12.2018 wird verwiesen.

15.

In der mündlichen Verhandlung am 18.12.2018 hatten alle Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung wird verwiesen.

Die Antragstellerin bleibt bei ihren Anträgen aus den Schriftsätzen vom 24.10.2018 und 20.11.2018.

Die Vergabestelle bekräftigt ihre Anträge aus dem Schriftsatz vom 13.11.2018.

Die Beigeladene stellt keine Anträge.

Begründung:

1.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

- a) Die Vergabekammer Nordbayern ist für das Nachprüfverfahren nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 BayNpV sachlich und örtlich zuständig.
- b) Die Vergabestelle ist öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 GWB.
- c) Bei der ausgeschriebenen Bauleistung handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag im Sinne von § 103 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB.
- d) Der Auftragswert für das gesamte Bauvorhaben übersteigt den Schwellenwert, §§ 106 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB.
- e) Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Nach § 160 Abs. 2 GWB ist jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht.
Auch wenn ein Bieter kein Angebot abgegeben hat, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen antragsbefugt sein.
Die Antragstellerin hat vorliegend geltend gemacht, durch die Nichtverfügbarkeit der Vergabeunterlagen zwischen dem 2.10.2018 und 8.10.2018 und die Nichtbeantwortung der Bieteranfragen vom 11.10.2018 in ihren Rechten verletzt zu sein.
Sie trägt vor, dass sie sich durch die Vergaberechtsverstöße an der Einreichung eines Angebots gehindert bzw. erheblich beeinträchtigt sah.
In diesen Fällen dokumentiert die Antragstellerin ihr Interesse am Auftrag hinreichend durch vorprozessuale Rüge und den anschließenden Nachprüfungsantrag (Dicks in Ziekow/Völlink, Vergaberecht Kommentar, 3. Aufl., § 160 GWB, Rn. 12).
- f) Die Antragstellerin ist ihrer Rügeobliegenheit rechtzeitig nachgekommen (§160 Abs. 3 Nr. 1 GWB). Sie hat am 17.10.2018 um 17:06 Uhr über die Vergabeplattform die eingeschränkte Zugänglichkeit zu den Vergabeunterlagen und die fehlende Beantwortung der aus ihrer Sicht rechtzeitigen Bieteranfragen gerügt, nachdem ihr die Vergabestelle am 17.10.2018 um 12:42 Uhr mitgeteilt hatte, dass sie die

Bieteranfragen nicht beantwortet wird und eine Verlängerung der Angebotsfrist nicht vorgesehen ist.

g) Der Zuschlag wurde noch nicht erteilt.

2.

Der Nachprüfungsantrag ist begründet.

Die Antragstellerin wird durch die Durchführung der Ausschreibung in ihren Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB verletzt. Die Vergabestelle hat die Ausschreibung ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung zu wiederholen.

a)

Die Vergabestelle hat durch die Nichtbeantwortung der Bieterfragen vom 11.10.2018 bis Ende der Angebotsfrist gegen Vergaberecht verstoßen. Die Bieteranfragen erfolgten rechtzeitig.

Gemäß § 12 a EU Abs. 3 VOB/A hat die Vergabestelle rechtzeitig beantragte Auskünfte über die Vergabeunterlagen bis spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist allen Unternehmen in gleicher Weise zu erteilen.

Der Vortrag der Vergabestelle, die Bieteranfragen seien nicht rechtzeitig erfolgt, überzeugt nicht. Die Vergabestelle hat auf der von ihr genutzten Vergabepattform vorab bekannt gemacht:

Bieteranfragen bis 12.10.2018 9:00 Uhr

Die Antragstellerin beruft sich darauf, dass ihre Bieteranfragen vom 11.10.2018 16:51 Uhr und 16:59 Uhr innerhalb der bekannt gemachten Frist rechtzeitig gestellt wurden.

Mit der veröffentlichten Frist hat die Vergabestelle von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Termin für Bieteranfragen vorzugeben. An diesen Termin ist sie schließlich gebunden. Die Antragstellerin hat ihre Bieteranfragen innerhalb dieser Frist gestellt.

Dies gilt unabhängig davon, dass es der Vergabestelle somit kaum mehr möglich war die Bieteranfragen bis spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist am 18.10.2018 9:00 Uhr zu beantworten, bzw. allen Unternehmern die Auskünfte in gleicher Weise zu erteilen.

Zum einen hat die Vergabestelle den Termin für die Bieteranfragen selbst festgelegt. Zum anderen hat die Vergabestelle die Obliegenheit die Angebotsfrist entsprechend zu verlängern. Geht ein Auskunftersuchen rechtzeitig, aber so kurz vor Fristablauf ein, dass dem Auftraggeber eine sachgerechte Auskunft aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist, hat er die Angebotsfrist angemessen zu verlängern, § 10a EU Abs. 6 VOB/A (Lausen in:

Heiermann/Zeiss/Summa, jurisPK-Vergaberecht, 5. Aufl. 2016, § 12a EU VOB/A 2016, Rn 18).

Auch das Argument der Vergabestelle, die Bieteranfragen seien für die Angebotserstellung ohne Relevanz, ändert hieran nichts. Auch Verständnisfragen sind beantragte Auskünfte im Sinne des § 12a EU Abs. 3 VOB/A. Auskünfte in diesem Sinne sind sachdienliche Auskünfte. Sachdienliche Auskünfte sind Auskünfte, die bei objektiver Betrachtung in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand oder dem Verfahren stehen. Hierbei ist generell eine großzügige Handhabung geboten (Völlink in Ziekow/ Völlink, Vergaberecht Kommentar, 3. Aufl., §§ 12 a EU VOB/A, Rn 3, 20 VgV, Rn 12, 12a VOB/A Rn 11).

Die Bieteranfragen der Antragstellerin vom 11.10.2018 stehen in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand. So beziehen sich einige der Fragen auf den Leistungsumfang der ausgeschriebenen Leistungen. Die Nichtbeantwortung der Bieterfragen vor Ende der Angebotsfrist stellt einen Vergaberechtsverstoß dar, der durch Wiederholung des Vergabeverfahrens zu beheben ist.

b)

Die Vergabestelle hat durch den fehlenden Zugang zu den Vergabeunterlagen vom 28.9.2018 bis 8.10.2018 gegen Vergaberecht verstoßen. Sie hätte die Angebotsfrist infolge des fehlenden Zugangs entsprechend verlängern müssen.

Gemäß § 12 a EU Abs. 1 VOB/A sind die Vergabeunterlagen ab dem Tag der Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung unentgeltlich mit uneingeschränktem und vollständigem direkten Zugang anhand elektronischer Mittel anzubieten.

Die Vergabestelle hat in der Bekanntmachung veröffentlicht, dass die Vergabeunterlagen nur bis 27.9.2018 zugänglich sind. Es war der Antragstellerin ab dem 28.9.2018 somit nicht mehr möglich die Vergabeunterlagen herunterzuladen. Erst am 8.10.2018 hat die Vergabestelle die Unterlagen auf Anfrage der Antragstellerin erneut zum Download bereitgestellt. Da der Zugriff auf die Vergabeunterlagen bis zum Ende der Angebotsfrist somit für die Bieter nur eingeschränkt bestanden hat, ist das Vergabeverfahren ab den Zeitpunkt der Bekanntmachung zu wiederholen

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB.

- a)** Die VSt trägt die Kosten des Verfahrens, weil sie mit ihren Anträgen unterlegen ist (§ 182 Abs. 3 Satz 1 GWB).

- b)** Die Kostenerstattungspflicht gegenüber der ASt ergibt sich aus § 182 Abs. 4 Satz 1 GWB.
- c)** Die Beigeladene trägt ihre Aufwendungen selbst. Sie hat keine Anträge gestellt. Sie ist kein Kostenrisiko eingegangen und bekommt daher auch keine Aufwendungen erstattet.
- d)** Die Gebühr war nach § 182 Abs. 2 und 3 GWB festzusetzen. Im Hinblick auf den Auftragswert und unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen personellen und sachlichen Aufwands der Vergabekammer errechnet sich entsprechend der Tabelle des Bundeskartellamtes eine Gebühr in Höhe von x.xxx,- €
- Der geleistete Kostenvorschuss von 2.500,- € wird nach Bestandskraft dieses Beschlusses zurücküberwiesen.

Die VSt ist gem. § 182 Abs. 1 GWB i.V.m § 8 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG in der Fassung vom 14.8.2013 von der Zahlung der Gebühr befreit.

Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsmittelbelehrung:

.....

.....

.....